

Antrag 20	Änderungen der §§ 39, 41 VP (Honorarmeldungen, Kunst am Bau) <i>TOP 8 der Tagesordnung</i>
Berufsgruppen I / II	Antrag der Versammlungen der Berufsgruppen zur Änderung des Verteilungsplans

Nach der Systematik des Verteilungsplans werden bei den Meldungen Informationen (Meldeinhalte) und Nachweise unterschieden, vgl. § 46 Abs. 2 des Verteilungsplans. Nachweise können von der Geschäftsstelle angefordert werden, um die Richtigkeit der Meldungen zu überprüfen (Kontrollnachweise) oder sie müssen von vornherein der Meldung beigefügt werden, damit diese berücksichtigt werden kann (konstituierende Nachweise).

Kunst am Bau

Die letzte Reform der Kollektivverteilung BG I/II führte die Möglichkeit ein, Kunst am Bau zu melden. Die Definition für Kunst am Bau im Sinne des Verteilungsplans findet sich in § 41 Abs. 6 des Verteilungsplans:

- Das Werk wurde für eine bestimmte Platzierung in einer Räumlich- oder Örtlichkeit zum dauerhaften Verbleib in Auftrag gegeben; der Ankauf eines vorbestehenden Werks erfüllt die Tatbestandsvoraussetzungen nicht;
- Die Räumlich- bzw. Örtlichkeit liegt auf deutschem Hoheitsgebiet, aber nicht auf dem Grundstück des Mitglieds oder einer diesem nahestehenden Person;
- Es darf sich um keinen Gefälligkeitsauftrag handeln.

In der Praxis der Geschäftsstelle hat sich gezeigt, dass die Meldungen in den allermeisten Fällen überprüft werden mussten, weil es Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen gab.

Es liegt nicht im Interesse der VG Bild-Kunst, wenn Mitglieder bestimmte Werke „zur Sicherheit“ als Kunst am Bau melden, ohne selbst das Vorliegen der Voraussetzungen zu prüfen. Damit wälzen sie die Arbeit auf die Geschäftsstelle ab und die damit verbundenen Kosten auf die Allgemeinheit der Mitglieder der BG I und II.

Die Geschäftsstelle schlägt deshalb vor, die Meldung von Kunst am Bau nachweispflichtig zu machen. Das bedeutet, dass der oder die Meldende von vornherein den Auftrag mit der Meldung einreichen muss.

Meldung Honorare

Gemäß § 39 Absatz 4 des Verteilungsplans ist ein Nachweis erforderlich, wenn die gemeldete Honorarsumme die Grenze von EUR 24.000,- übersteigt. Damit ist ein Nachweis noch nicht erforderlich, wenn die gemeldete Summe genau EUR 24.000,- beträgt.

In der Praxis reichen jedoch viele Meldende Nachweise auch für eine Meldesumme von EUR 24.000,- ein, weil sie den Verteilungsplan oder dessen Erläuterung nicht genau lesen. Wenn man die Summe von EUR 24.000,- in Verbindung mit dem Nachweiserfordernis liest, geht man wohl intuitiv eher davon aus, dass der Nachweis ab dieser Summe erforderlich ist.

Um eine einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten, schlägt die Geschäftsstelle vor, das Nachweiserfordernis schon ab EUR 24.000,- zu fordern.

Beschlussvorlage Antrag 20:**Anpassung des § 41 Absatz 6 des Verteilungsplans:**

„Ein Kunstwerk am Bau kann auch gemeldet werden, wenn keine Präsentation gemäß Absatz 2.2 vorliegt. Kunst am Bau liegt vor, wenn das Werk für seine Platzierung in einer bestimmten Räumlichkeit bzw. Örtlichkeit zum dauerhaften Verbleib in Auftrag gegeben worden ist. Der Meldung ist ein geeigneter Nachweis beizufügen, z.B. ein Übergabebeleg. (...)“

Anpassung des § 39 Absatz 4 des Verteilungsplans:

„Ab einer gemeldeten Netto-Honorarsumme für ein Nutzungsjahr in allen Auftraggeber-Kategorien von EUR 24.000,- ist die Gesamtsumme durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. (...)“